



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 20. April 2009

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|---------|--|-------|
| 1.1 | Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung (Besondere Bestimmungen zur Förderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
hier: Umsetzung der Richtlinie in der Fontanestadt Neuruppin,
Beschluss des Handlungsleitfadens | S. 3 |
| 1.1.1 | Kommunaler Handlungsleitfaden zur Umsetzung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 13. Juni 2008 zur Nachhaltigen Stadtentwicklung,
hier: Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in der Fontanestadt Neuruppin | S. 3 |
| 1.2 | Richtlinie für eine finanzielle Bezuschussung von Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften durch die Fontanestadt Neuruppin
hier: Neufassung | S. 5 |
| 1.3 | Rahmenpläne | |
| 1.3.1 | Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben im Bereich Bauleitplanung
hier: 8. Überarbeitung | S. 7 |
| 1.4 | Bebauungspläne | |
| 1.4.1 | Bebauungsplan Nr. 4.3. „Baumarkt Neustädter Straße“
hier: Aufstellungsbeschluss | S. 7 |
| 1.4.2 | Bebauungsplan Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“
hier: erneute Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um 1 Jahr | S. 9 |
| 1.4.2.1 | 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ | S. 9 |
| 1.5 | Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Regionale Kooperation im RWK Neuruppin“
hier: Zustimmung zur Bildung | S. 9 |
| 1.6 | Haushalt
Haushalt 2007
hier: Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung, Entlastungserteilung | S. 9 |
| 1.7 | Maßnahme- und Durchführungskonzepte | |
| 1.7.1 | Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2009 im Sanierungsgebiet „Ortszentrum Alt Ruppin“ | S. 10 |
| 1.7.2 | Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2009 im Sanierungsgebiet
„Historische Altstadt der Fontanestadt Neuruppin“ | S. 10 |

1.7.3	Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2009 für das Stadterneuerungsgebiet WK I-III „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die Soziale Stadt“ hier: „Regel“- und Sonderprogramm	S. 10
1.8	Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof hier: Wahl von Mitgliedern aus dem Kreis der Beschäftigten, Beschluss über die Sitzverteilung und namentliche Besetzung	S. 10
1.9	Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales hier: Umbesetzung	S. 11
1.10	Personalangelegenheiten	
1.10.1	Benennung eines Stellvertreters des Bürgermeisters hier: Abberufung von Herrn Stadtoberverwaltungsrat Willi Göbke	S. 11
1.10.2	Benennung eines Stellvertreters des Bürgermeisters hier: Herr Stadtverwaltungsdirektor Arne Krohn	S. 11
Nichtöffentliche Beschlüsse		
1.11	Gesellschaftsangelegenheiten	
1.11.1	Insolvenzverfahren der Lindower Wohnungsgesellschaft mbH hier: Vorschlag zum Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs	S. 11
1.12	Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Straße „An der Seepromenade“ hier: Zustimmung zu einem gerichtlichen Vergleichsbeschluss	S. 11
1.13	Grundstücksangelegenheiten	
1.13.1	Grundstücksangelegenheiten Ortsteile	
1.13.1.1	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunal- verfassung des Landes Brandenburg i.V. mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 24.01.2007 hier: Ortsteil Alt Ruppin	S. 11
1.13.2	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	
1.13.2.1	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 12
1.14	Entscheidung über Petition hier: Zustand verlängerte Hans-Thörner-Straße	S. 12
2. Bekanntmachungen		
2.1	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2009	S. 12
2.2	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Bundes- autobahn (A) 14 zwischen den Landesgrenzen zu Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern im Teilabschnitt der Verkehrseinheit (VKE) 4 zwischen der Anschlussstelle (AS) Wittenberge (mit AS) und der AS Karstädt (ohne AS), von Bau-km 2+000.000 bis Bau-km 19+474.291 (Bau-km 0+700.000 der VKE 5) einschließlich Lärmschutz und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Dannenwalde (Amt Gransee und Gemeinden) im Landkreis Oberhavel, Wernikow (Gemeinde Heiligengrabe), Alt Ruppin (Stadt Neuruppin), Biesen, Eichenfelde, Wulfersdorf (Stadt Wittstock/Dosse) im Landkreis Ost- prignitz-Ruppin und in den Gemarkungen Wittenberge, Bentwisch (Stadt Wittenberge), Wentdorf, Motrich, Bernheide, Ferbitz, Lanz, Nausdorf, Stadt Lenzen/Elbe (Amt Lenzen-Elbtalaue), Dergenthin, Kuhwinkel (Stadt Perleberg), Dallmin, Dargardt, Garlin, Glövin, Karstädt, Nebelin (Gemeinde Karstädt), Schrepkow (Gemeinde Gumtow), Klein Leppin, Zernikow (Gemeinde Plattenburg) im Landkreis Prignitz	S. 13

2.3	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 zwischen den Landesgrenzen zu Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern im Teilabschnitt der Verkehrseinheit (VKE) 5 zwischen der Anschlussstelle (AS) Karstädt (mit AS) bis Landesgrenze Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern (LG BB/MV) einschließlich Anschlussstelle Groß Warnow, von Bau-km 0+700.000 (19+474 der VKE 4) bis Bau-km 13+326.000 einschließlich Lärmschutz und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Blüten, Klockow, Dallmin, Garlin, Sargleben, Dargardt, Karstädt, Postlin, Groß Warnow, Klein Warnow, Pinnow, Zapel und Reckenzin (Gemeinde Karstädt), Bresch (Amt Putlitz-Berge), Perleberg (Stadt Perleberg) im Landkreis Prignitz, Neuruppin (Stadt Neuruppin) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin sowie im Amt Grabow (Landkreis Ludwigslust/Land Mecklenburg-Vorpommern)	S. 14
2.4	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen der Stadtwerke Neuruppin GmbH auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen Neuruppin, Flur 12, 13, 14, 16, 18, 20, 21, 22, 23	S. 15
Ende des amtlichen Teils		
3.	Informationen	
3.1	Kostenlose Vorträge der Deutschen Rentenversicherung Rente & Steuern – was muss ich wissen?	S. 16
3.2	Altersrenten – Wer? Wann? Wie(viel)?	S. 16

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 20. April 2009

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung (Besondere Bestimmungen zur Förderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hier: Umsetzung der Richtlinie in der Fontanestadt Neuruppin, Beschluss des Handlungsleitfadens Drucksache-Nr.: 2009/24

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den kommunalen Handlungsleitfaden zur Umsetzung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 13. Juni 2008 zur Nachhaltigen Stadtentwicklung, hier: Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in der Fontanestadt Neuruppin.

1.1.1 Kommunaler Handlungsleitfaden zur Umsetzung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 13. Juni 2008 zur Nachhaltigen Stadtentwicklung, hier: Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in der Fontanestadt Neuruppin

Zur Umsetzung der Punkte 2.1.1 und 8 zur Nachhaltigen Stadtentwicklung gem. Richtlinie in Verbindung mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Fontanestadt Neuruppin „NeuruppinStrategie 2020“ vom 23. Juni 2008 gelten folgende kommunale Schwerpunkte der Stadtentwicklung:

1. Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

1.1 Das Vorhaben ist räumlich und inhaltlich den Schlüsselmaßnahmen 5 und 12 zuzuordnen und dient der Erreichung der formulierten Ziele.

Schlüsselmaßnahme 5 (7.2.5) – Erlebnis Innenstadt (Altstadt) – Wirtschaft, Kultur und Tourismus

Schaffung eines attraktiven innerstädtischen Handels- und Dienstleistungsstandortes
Stärkung des Einzelhandels und der wirtschaftlichen Aktivitäten

Schlüsselmaßnahme 12 (7.2.12) – Ortsteil- und ländliche Entwicklung

Adäquate Entwicklung der Ortsteile

Stärken stärken – räumliche Bündelung von Angeboten

- 1.2 Die Vitalisierung von leer stehenden Bestandsimmobilien hat Priorität.

2. Erarbeitung der Förderstellungnahme

- 2.1 Erstanlaufstelle ist die INKOM Neuruppin Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH.

- 2.2 Das Baudezernat Fontanestadt Neuruppin sichert eine stadtentwicklungsrelevante Bewertung des Vorhabens unter Beachtung der Ziele des INSEKs.

2.3 Prüfkriterien

	Kriterium	ja	nein
1	GA-Förderfähigkeit		
2	Ausschlussbranche		
3.1	Arbeitsplatzkriterium		
3.2	Ansiedlungskriterium		
3.3	Erweiterungs- und Modernisierungskriterium		
3.4	Existenzgründungskriterium		
3.5	Innovationskriterium		
3.6	Gestaltungskriterium		
3.7	Wirtschaftsstrukturkriterium		
3.8	Verflechtungskriterium		
4	Nachhaltigkeit		
5	Lage im Abgrenzungsbereich		
6	Zielstellung Schlüsselmaßnahme		
7	Kompatibilität mit Einzelhandelskonzept		
8	Vitalisierung einer Bestandsimmobilie		
	Bewertung INKOM		
	Bewertung Baudezernat Fontanestadt Neuruppin		

Hinweise zur Bewertung: Die Kriterien 1 und 2 sind für eine positive Stellungnahme zwingend mit nein und die Kriterien 3 bis 8, bei mindestens einer dieser Positionen, mit ja zu beantworten.

2.4 Bewertung der beantragten Maßnahme nach einem Punktesystem

	Bewertungsmaßstab	Modus zur Schwerpunktsetzung Punkteverteilung	Hinweise und Erläuterungen
1	Schaffung von Arbeitsplätzen	7	
2	Schaffung von Ausbildungsplätzen	3	
3.1	Neuansiedlung im Segment Einzelhandel	8	Existenzgründung bzw. bestehendes Unternehmen
3.2	Neuansiedlung im Segment Dienstleistung und Handwerk	8	Existenzgründung bzw. bestehendes Unternehmen
4.1	Modernisierung eines existierenden Ladengeschäftes	8	Existenzgründung bzw. bestehendes Unternehmen
4.2	Modernisierung von bereits existierenden Räumen und Flächen für Dienstleistungs- und Handwerksunternehmen	8	Existenzgründung bzw. bestehendes Unternehmen
5	Existenzgründungen und Ansiedlungen in der Altstadt	20	Einzelhandel, Dienstleistung und Handwerk Innenstadtfaktor (Altstadt)
6.1	Sanierung, Um- und Ausbau einer Bestandsimmobilie in der Altstadt	18	Schaffung von neuen oder zusätzlichen Verkaufsflächen für einen verbesserten Branchenmix, Beseitigung von Leerstand Beseitigung von baulichen Missständen, usw.
6.2	Sanierung, Um- und Ausbau einer Bestandsimmobilie im restlichen Stadtgebiet	12	Beseitigung von baulichen Missständen, Beseitigung von Leerstand usw.
6.3	Sanierung, Um- und Ausbau einer Bestandsimmobilie in den Ortsteilen	8	Schaffung von Flächen für eine wohnortnahe Versorgung, wohnortnahe Dienstleistungen

Vorrang hat die Entwicklung der Altstadt als Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort. Bei der Prüfung der Förderanträge und Bewertung durch das Punktesystem werden zuerst Anträge aufgenommen, die einen konkreten Bezug zur Altstadt aufweisen. Erst in zweiter Linie werden dann die Anträge aus der Kernstadt und den Ortsteilen bewertet und für die Vergabe vorgeschlagen.

2.5 Prüfung und Bewertung des Antrages gem. 2.3 und 2.4

Die INKOM prüft den Antrag auf Vollständigkeit. Sind die Antragsunterlagen vollständig, wird nachfolgend durch die INKOM und die Stabsstelle Stadtentwicklung der Fontanestadt Neuruppin der Antrag auf Grundlage der Prüfkriterien (gem. 2.3) bewertet und entsprechend dem Punktesystem (gem. 2.4) eingeschätzt.

Ein weiteres wichtiges Entscheidungsmerkmal ist die Zusicherung durch den Antragsteller, dass die Maßnahme innerhalb von zwei Jahren realisiert werden kann.

In Folge der Einschätzung und Bewertung geben die INKOM und die Stabsstelle Stadtentwicklung ihr Votum ab. Bei einem positiven Ergebnis wird der Antrag dem Entscheidungsgremium zur abschließenden Begutachtung und Entscheidung vorgelegt.

2.6 Entscheidungsgremium

Das Entscheidungsgremium (Mitglieder) setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter des Baudezernats der Fontanestadt Neuruppin
- Hans Schaefer, Geschäftsführer INKOM Neuruppin GmbH
- Peter Klein, Leiter RegionalCenter OPR, Industrie- und Handelskammer Potsdam, Neuruppin

Je nach Antragsgegenstand und Inhalt der Förderung werden Vertreter der Kreishandwerkerschaft bzw. des Handelsverbandes als Berater hinzugezogen.

Das Gremium ist verantwortlich für eine abschließende Entscheidung. Trifft das Gremium eine positive Entscheidung für das Vorhaben im Sinne des Antragstellers, muss der kommunale Miteleistungsanteil für das Förderverfahren als Finanzierungsbaustein bereitgestellt werden.

Das Gremium wird mindestens 4 Mal im Jahr 2009 stattfinden, die Begutachtung durchführen und die jeweilige Entscheidung treffen. Die entsprechenden Termine, an welchem das Gremium tagt, sind festzulegen und werden mit der Veröffentlichung der Fördermöglichkeiten bekannt gegeben.

Das Gremium ist beschluss- und entscheidungsfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Eine ordentliche Vertretung ist zulässig. Derjenige Vertreter ist durch das ordentliche Mitglied im Falle einer Vertretung zu bevollmächtigen.

Das Verfahren und die Ergebnisse sind jeweils schriftlich zu protokollieren und nachweispflichtig zu hinterlegen. Eine Bescheinigung der Stadt, in welcher ausdrücklich die positive Stellungnahme des Gremiums enthalten ist und gleichzeitig versichert wird, dass die Maßnahme den Zielen der Richtlinie und der Festlegung der räumlichen und inhaltlichen Schwerpunkte des INSEK entspricht und innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren umgesetzt werden kann, ist in schriftlicher Form zeitnah anzufertigen.

3. Übergabe der Bescheinigung der Fontanestadt Neuruppin und Bereitstellung des kommunalen Miteleistungsanteils an die InvestitionsBank Land Brandenburg (ILB), Potsdam

Die Bescheinigung der Stadt wird an die ILB übergeben. Gleichzeitig wird der kommunale Miteleistungsanteil verbindlich dargestellt und der ILB bereitgestellt.

Neuruppin, den 30.04.2009

*Golde
Bürgermeister*

1.2 Richtlinie für eine finanzielle Bezuschussung von Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften durch die Fontanestadt Neuruppin hier: Neufassung Drucksache-Nr.: 2008/67

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Richtlinie für eine Bezuschussung von Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften durch die Fontanestadt Neuruppin.

1.2.1 Richtlinie für eine Bezuschussung von Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften durch die Fontanestadt Neuruppin

Präambel

Die Fontanestadt Neuruppin unterhält partnerschaftliche Beziehungen zu den Städten Babimost (Polen), Bad Kreuznach (Deutschland), Certaldo (Italien) sowie Nymburk (Tschechien). Die Städtepartnerschaften dienen der Völkerverständigung und der Annäherung aneinander in einem näher zusammen wachsenden Europa. Die Partnerstädte sind daher bestrebt, Kontakte zwischen den Bürgern zu knüpfen und sich auf den Gebieten Kultur, Bildung, Sport, Kirche, Tourismus, Wirtschaft und Kommunalpolitik auszutauschen. Die Fontanestadt Neuruppin fördert, soweit Haushaltsmittel vorhanden sind, Partnerschaftsbegegnungen, die das Ziel des interkulturellen Dialoges beinhalten.

§ 1 Zuschussberechtigte

1. Vereine, Verbände, städtische Kulturträger und Schulen mit Sitz in Neuruppin können für Begegnungen mit Vereinen, Verbänden, Kulturträger oder Schulen der oben genannten Partnerstädte Neuruppins Zuschüsse von der Fontanestadt Neuruppin erhalten. Dasselbe gilt für von der Stadt organisierte Sammelfahrten Einzelner.

2. Städtepartnerschaftliche Begegnungen im Bereich Schule und Jugend werden bevorzugt bezuschusst. Alle weiteren Austauschmaßnahmen werden in der Reihenfolge der eingehenden Anträge gefördert.

§ 2 Voraussetzungen für die Bezuschussung

1. Bezuschusst werden können höchstens zwei Begegnungen in Neuruppin oder in der Partnerstadt innerhalb eines Jahres pro Antragsteller.
2. Alle für das laufende Haushaltsjahr geplanten Aktivitäten sind bis zum Ende des I. Quartals anzuzeigen. Der Antrag auf Bezuschussung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Begegnung schriftlich im Haupt- und Bürgeramt, Sachgebiet Städtepartnerschaften einzureichen.
3. Das Antragsformular zur Gewährung eines Zuschusses ist im Haupt- und Bürgeramt der Stadtverwaltung Neuruppin, Sachgebiet Städtepartnerschaft, Karl-Liebknecht-Straße 33-34, 16816 Neuruppin, Telefon 03391/355141 erhältlich. Es verlangt Angaben über die Teilnehmer, die Art und Dauer sowie über die Kosten der Begegnung.
4. Im Anschluss an die Begegnung ist gegenüber dem Haupt- und Bürgeramt der Stadtverwaltung Neuruppin, Sachgebiet Städtepartnerschaften eine exakte Abrechnung vorzunehmen mit dem Nachweis der Zuschussverwendung. Der Abrechnung ist eine kurze Zusammenfassung des Ablaufes der Begegnung für die jährlich erscheinende Dokumentation über die Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften beizufügen.
5. Nicht zuschussfähig sind Begegnungen, die einem kommerziellen oder touristischen Zweck dienen.
6. Seitens des Antragstellers besteht kein Anspruch auf die Bezuschussung.

§ 3 Begegnungen, die in der Partnerstadt stattfinden

1. Zuschussberechtigte nach § 1 Nr. 1, die zu einer partnerschaftlichen Begegnung in eine der Partnerstädte reisen, können einen Reisekostenzuschuss beantragen. Für die Fahrt ist das kostengünstigste Verkehrsmittel zu wählen. Hierbei kann die Fontanestadt Neuruppin bis zu einem Viertel der Fahrtkosten erstatten (Nachweis erforderlich).
2. Bei Bahn- und Flugreisen werden grundsätzlich die Kosten zugrunde gelegt, die bei der Benutzung der 2. Klasse unter Ausnutzung aller Vergünstigungen entstehen.
3. Sofern Privatfahrzeuge für die Anreise in die Partnerstadt genutzt werden, gewährt die Fontanestadt Neuruppin Kilometerpauschalen. Die Pauschale gilt für eine einfache Fahrt und beträgt pro Entfernungskilometer 0,15 EUR bei PKW sowie 0,20 EUR bei Kleinbussen.

Partnerstadt	Entfernung, einfache Fahrt	Zuschuss je PKW 0,15 EUR pro km	Zuschuss je Kleinbus 0,20 EUR pro km
Babimost	260 km	39,00 EUR	52,00 EUR
Nymburk	450 km	67,50 EUR	90,00 EUR
Bad Kreuznach	660 km	99,00 EUR	132,00 EUR
Certaldo	1333 km	199,95 EUR	266,60 EUR

4. Ferner bietet die Fontanestadt Neuruppin an, verwaltungseigenen Fahrzeuge für die Fahrt in die Partnerstadt zu nutzen, sofern diese zum betreffenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Hierbei sind die Benzinkosten selbst zu tragen.

§ 4 Begegnungen, die in Neuruppin stattfinden

1. Die Fontanestadt Neuruppin kann den Aufenthalt von Zuschussberechtigten nach § 1 Nr. 1 aus einer der Partnerstädte finanziell bezuschussen. Zuschussfähig sind folgende Kostenarten: Übernachtungskosten, Verpflegungskosten, Kosten für Besichtigungen und Eintritte (Nachweise erforderlich).
2. Es wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 13,00 Euro festgelegt, der dem Antragsteller pro Gast und Tag, höchstens jedoch für 5 Tage (65,00 Euro), ausbezahlt wird.

§ 5 Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss wird im Anschluss an die Partnerschaftsbegegnung und nach Vorlage des Nachweises überwiesen. Im Einzelfall ist es möglich, dem Antragsteller einen Vorschuss auf den Zuschuss im Vorfeld der Begegnung zu zahlen. Ein Anspruch auf einen Vorschuss besteht nicht.

§ 6 Ausnahmen

1. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Fontanestadt Neuruppin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von einzelnen Regelungen dieser Richtlinie abweichen.
2. Besonders berücksichtigt werden hierbei Aktivitäten, die mit außerordentlicher Bedeutung für die Fontanestadt einem längerfristigen Ziel dienen und denen thematische Schwerpunkte zugrunde liegen. Diese Aktivitäten sollen der Projektbearbeitung dienen, wobei das jeweilige Arbeitsergebnis im Anschluss an die Projektphase der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

§ 7 Verpflichtung zur Rückzahlung

Der Antragsteller ist verpflichtet, einen bereits gezahlten Zuschuss in voller Höhe beziehungsweise teilweise zurückzuzahlen, wenn oder soweit

- a) er in dem eingereichten Zuschussantrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat;
- b) er erforderliche Auskünfte verweigert und Unterlagen zur Überprüfung der bezuschussten Begegnung nicht innerhalb einer schriftlich bestimmten Frist vorlegt;
- c) eine im Vorfeld bezuschusste Begegnung nicht stattfindet;
- d) die im Zuschussantrag genannten Kosten sich reduzieren.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Richtlinie für die finanzielle Bezuschussung von Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften durch die Stadtverwaltung Neuruppin tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2009 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für eine finanzielle Bezuschussung von Begegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften durch die Stadtverwaltung Neuruppin vom 20. Oktober 1995 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 20. Oktober 1995) außer Kraft.

Neuruppin, den 30. April 2009

*Golde
Bürgermeister*

1.3 Rahmenpläne

1.3.1 Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben im Bereich Bauleitplanung hier: 8. Überarbeitung Drucksache-Nr.: 2002/126 7. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 8. Überarbeitung der Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung.
2. Die Erarbeitung künftiger Planvorhaben, welche noch nicht Bestandteil der Liste sind, kann erst erfolgen, wenn ein die Prioritätenliste ändernder Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

Hinweis:

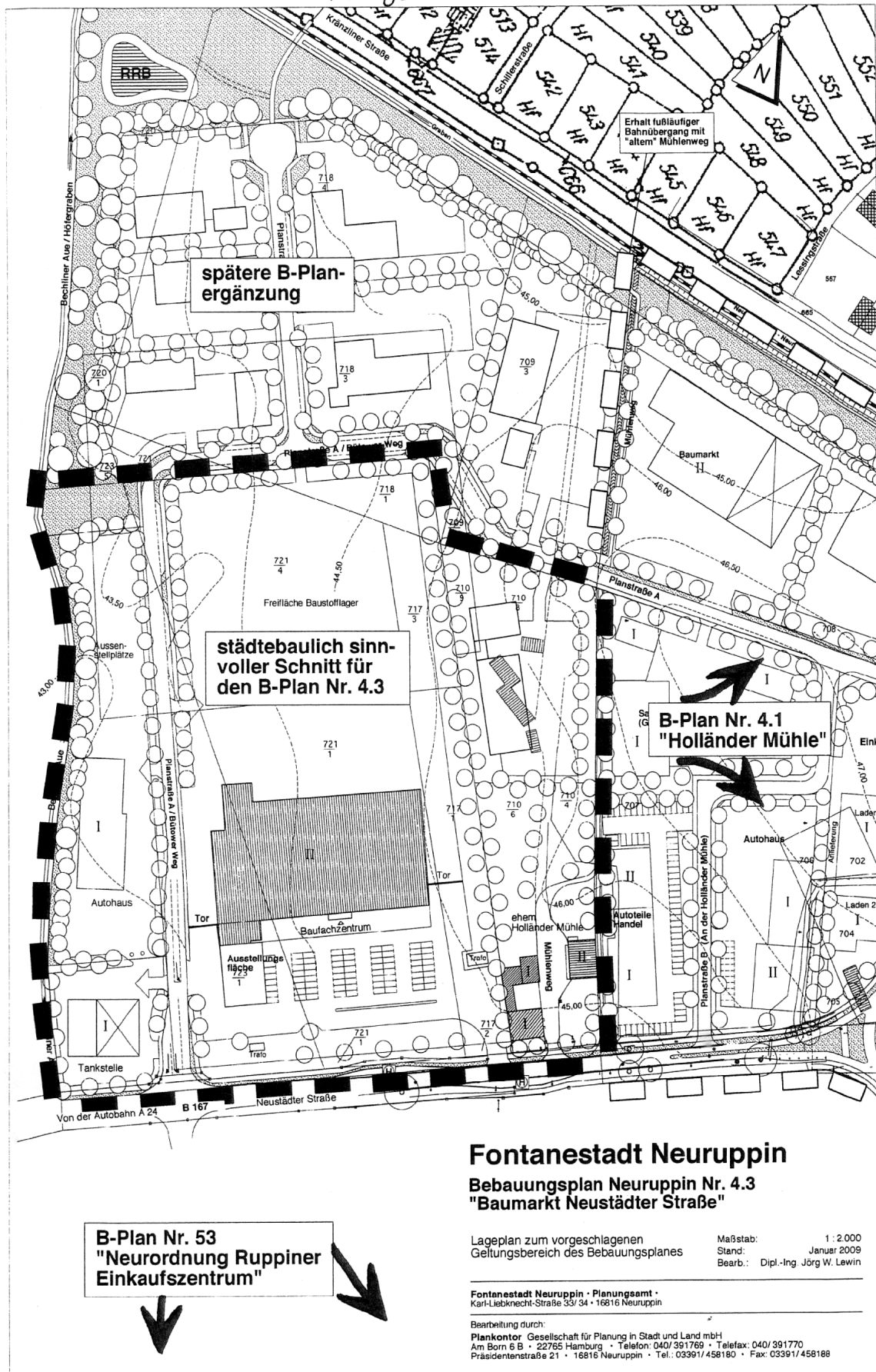
Die Prioritätenliste kann in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, im Planungsamt, Zimmer 408, Haus B (3.OG), Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

1.4 Bebauungspläne

1.4.1 Bebauungsplan Nr. 4.3 „Baumarkt Neustädter Straße“ hier: Aufstellungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2009/20

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.3. „Baumarkt Neustädter Straße“ für ein ca. 6 ha großes Gebiet nordwestlich der Neustädter Straße, südlich der Kränzliner Straße auf dem Gelände des Bau-fachzentrums mit erforderlichen Anschlussflächen. Planungsziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes Handel.
2. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren im Rahmen der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 BauGB erstellt werden.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage Dr. Nr. 2009/20



1.4.2 Bebauungsplan Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ hier: erneute Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um 1 Jahr Drucksache-Nr.: 2003/21 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“.

1.4.2.1 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Veränderungs- sperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat auf Grund von § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in ihrer Sitzung am 20. April 2009 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ vom 17. April 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 09. Mai 2007), geändert durch Änderungssatzung vom 07. Mai 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 14. Mai 2008), beschlossen.

Art. 1 Änderungstext

In § 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie tritt am 18. Mai 2010 außer Kraft“

Art. 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 18. Mai 2009 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 30.04.2009

*Golde
Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister*

1.5 Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Regionale Kooperation im RWK Neuruppin“ hier: Zustimmung zur Bildung Drucksache-Nr.: 2009/28

1. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Bildung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Regionale Kooperation im RWK Neuruppin“ zu.

2. Als Vertreter der Kommunalpolitik für die zur Zeit vorhandenen Arbeitskreise werden benannt:

Arbeitskreis Wirtschaftsförderung und Marketing:

Ronny Rohr Stellvertreter: Ivo Haase

Arbeitskreis Mobilität:

Joachim Behringer Stellvertreter: Siegfried Wittkopf

3. Dem Fachausschuss ist mindestens einmal jährlich über die Ergebnisse zu unterrichten.

1.6 Haushalt

1.6.1 Haushalt 2007 hier: Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung, Entlastungs- erteilung Drucksache-Nr.: 2006/20 7.Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss erstatteten Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Fontanestadt Neuruppin.

2. Die gem. Art 4 VII KommRRefG i. V. m. § 93 II GO Bbg vom Kämmerer auf- und vom Bürgermeister festgestellte, vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2007 wird beschlossen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Bürgermeister gem. Art 4 VII KommRRefG i. V. m. § 93 III GO Bbg Entlastung zu erteilen.

1.7 Maßnahme- und Durchführungskonzepte

1.7.1 Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2009 im Sanierungsgebiet „Ortszentrum Alt Ruppin“ Drucksache-Nr.: 2002/57 8. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) für das Sanierungsgebiet „Ortszentrum Alt Ruppin“ für das Jahr 2009.
2. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, das MDK 2009 umzusetzen. Es kann dabei infolge von Planungsverfeinerungen oder Ausschreibungsergebnissen zu geringfügigen Änderungen innerhalb oder zwischen den Fördergegenständen kommen, die aber nicht den Gesamtbetrag des MDKs überschreiten dürfen.
3. Die Maßnahmen sind mit den Fördergebern und den Betroffenen abzustimmen.

1.7.2 Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2009 im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt der Fontanestadt Neuruppin“ Drucksache-Nr.: 2002/58 7. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2009.
2. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, das MDK 2009 umzusetzen. Es kann dabei infolge von Planungsverfeinerungen oder Ausschreibungsergebnissen zu Änderungen innerhalb oder zwischen Fördergegenständen kommen, die aber nicht den Gesamtbetrag des MDKs überschreiten dürfen.
3. Die Maßnahmen sind mit den Fördergebern und den Betroffenen abzustimmen.

1.7.3 Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2009 für das Stadterneuerungsgebiet WK I-III „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ hier: „Regel“- und Sonderprogramm Drucksache-Nr.: 2002/79 7. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) für das Jahr 2009 für das Stadterneuerungsgebiet WK I-III „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) für das Jahr 2009 für das Stadterneuerungsgebiet WK I-III „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ für das Sonderprogramm.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die MDKs umzusetzen. Es kann dabei infolge von Ausschreibungsergebnissen oder Planungsverfeinerungen zu geringfügigen Änderungen innerhalb oder zwischen den Fördergegenständen kommen, die aber nicht den Gesamtbetrag der MDK überschreiten dürfen.
4. Die Maßnahmen sind mit den Fördergebern und den Betroffenen abzustimmen.

1.8 Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof hier: Wahl von Mitgliedern aus dem Kreis der Beschäftigten, Beschluss über die Sitzverteilung und namentliche Besetzung Drucksache-Nr. 2008/56 9. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin wählt zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus dem Kreis der Beschäftigten für den Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof.

Mitglieder: Sybille Müller André Klähn

Stellvertreter: Volker Sundt Uwe Leopold

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Sitzverteilung und Ausschussbesetzung des Werksausschusses des Eigenbetriebes Stadtbauhof fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter/in
1. SPD	Christiane Doll	Hannelore Gußmann
2. Die LINKE/NI	Joachim Behringer	Heidemarie Petruschke
3. CDU/FDP	Peter Lenz	Klaus Nemitz
4. Bü 90/Grüne/WGKBV	Helmut Kolar	Kay Noeske-Heisinger

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter/in
5. Pro Ruppiner	Rosswieta Funk	Wolfgang Passon
6. Beschäftigte/r des Eigenbetriebes	André Klähn	Volker Sundt
7. Beschäftigte/r des Eigenbetriebes	Sybillie Müller	Uwe Leopold
8. sachkundiger Einwohner (SPD)	Axel Herlitz	–
9. sachkundiger Einwohner (Die LINKE/NL)	Axel Kröger	–

1.9 Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales hier: Umbesetzung Drucksache-Nr.: 2008/56 10. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von Herrn Andreas Haake als ordentliches Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Herrn Helmut Kolar als ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft als stellvertretende Mitglieder Herrn Andreas Haake, Herrn Kay Noeske-Heisinger, Herrn Gerald Brose und Herrn Sven Deter in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales.

1.10 Personalangelegenheiten

1.10.1 Benennung eines Stellvertreters des Bürgermeisters hier: Abberufung von Herrn Stadtoberverwaltungsrat Willi Göbke Drucksache-Nr. 2006/65 1. Ergänzung

Herr Stadtoberverwaltungsrat Willi Göbke wird mit dem Ablauf des 20. April 2009 von den Aufgaben des allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters entbunden.

1.10.2 Benennung eines Stellvertreters des Bürgermeisters hier: Herr Stadtverwaltungsdirektor Arne Krohn Drucksache-Nr. 2006/65 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung benennt Herrn Stadtverwaltungsdirektor Arne Krohn mit Wirkung vom 21. April 2009 zum allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters.

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.11 Gesellschaftsangelegenheiten

1.11.1 Insolvenzverfahren der Lindower Wohnungsgesellschaft mbH hier: Vorschlag zum Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs Drucksache-Nr. 2005/33 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Rechtsanwältin Radack-Müller als Insolvenzverwalterin über das Vermögen der Lindower Wohnungsbaugesellschaft mbH (LWG) hinsichtlich ihrer Forderung aus Eigenkapitalersatzrecht einen Vergleich anzubieten.

1.12 Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Straße „An der Seepromenade“ hier: Zustimmung zu einem gerichtlichen Vergleichsbeschluss Drucksache-Nr. 2009/30

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zustimmung zum gerichtlichen Vergleichsbeschluss vom 09.03.2009 in den Antrags- und Klageverfahren Ruppiner Bauhof Komplettbau AG ./ Fontanestadt Neuruppin (AZ 12 L 89/08 und 12 K 2443/08).

1.13 Grundstücksangelegenheiten

1.13.1 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

1.13.1.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i. V. mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 24.01.2007 Drucksache-Nr. 2009/21

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes in 16827 Alt Ruppiner nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung mindestens zum Verkehrswert zu veräußern:

Gemarkung Alt Ruppin, Flur 1
Flurstück 597 mit einer Teilfläche von ca. 4.000 m²
(Wuthenower Str. 2 – „Kutscherhaus“)

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die auf Grund der öffentlichen Ausschreibung eingehenden Anträge dem Vergabeausschuss für Grundstücke der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung des Vergabeausschusses der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Einer Belastung des o. g. Grundstückes in Höhe von bis zu 400.000,00 € wird unter den im Punkt I. Nr. 1-3 der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 24.01.2007 (Zulassung einer allgemeinen Ausnahme gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 GO bei Grundstücksveräußerungen) enthaltenen Bedingungen vor Grundbucheintragung zugestimmt.

1.13.2 Grundstücks- angelegenheiten Kernstadt

1.13.2.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr. 2009/18

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des gemeindeeigenen unbebauten Baugrundstücks in 16816 Neuruppin, Rosa-Luxemburg-Straße/Präsidentenstraße, zum Verkehrswert:

Gemarkung Neuruppin, Flur 20:
Flurstück 25 mit einer Größe von 412 m²
Flurstück 26 mit einer Größe von 414 m²
Flurstück 27 mit einer Größe von 539 m²

an die Gemeinnützige Wohnungsbau-Genossenschaft Neuruppin e. G. mit dem Sitz in 16816 Neuruppin, Präsidentenstraße 84.

1.14 Entscheidung über Petition hier: Zustand verlängerte Hans- Thörner-Straße Drucksache-Nr. 2004/60 15. Ergänzung

1. Die Petition wird mit folgenden Empfehlungen an die Stadtverwaltung überwiesen:
 - a) Der Stadtbauhof soll die Entwässerungsproblematik begleiten.
 - b) Das Ordnungsamt soll die Anlieger auffordern, die Hecken ordnungsgemäß auf Kante zurückzuschneiden.
2. Im Übrigen wird die Petition zurückgewiesen.

2. Bekanntmachungen

2.1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des Artikel 4 Abs. 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) i. V. m. § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. März 2009 und Genehmigung des Landrates des Landkreises Ostprignitz - Ruppin (AZ: vom 2009-03-24) als allgemeine untere Landesbehörde vom 8. April 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- | | |
|---------------------------|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 50.138.900 EUR |
| in der Ausgabe auf | 50.108.500 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 13.655.400 EUR |
| in der Ausgabe auf | 13.655.400 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 11.500.000 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 4

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt bis zu einer Höhe von 25.000 € gelten als unerheblich. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer. Sie sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- Ausgaben über 25.000 € im Verwaltungshaushalt sind erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt bis zu einer Höhe von 50.000 € gelten als unerheblich. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer. Sie sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- Ausgaben über 50.000 € im Vermögenshaushalt sind erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
- Einnahmen in Form von zweckgebundenen Spenden berechtigen unabhängig von deren Höhe auch ohne Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Ausgabe in gleicher Höhe.
- Wenn zweckgebundene Einnahmen nicht im laufenden Haushaltsjahr durch eine rechtsverbindliche Erklärung Dritter oder auf andere Weise gesichert werden können, reduziert sich die Ausgabeermächtigung in entsprechender Höhe.
- Die Erheblichkeitsgrenze im Sinne von § 79 Abs. 2 GO beträgt im Verwaltungshaushalt 2.500.000 und im Vermögenshaushalt 680.000 €.

§ 5

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (KW) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden und sind aus dem Stellenplan zu streichen. Jede Neueinstellung, d. h. externe Stellenbesetzung, bedarf der vorherigen Zustimmung des Kämmerers.

§ 6

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer Summe von 15,- € am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 € bis 30,- € am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Fontanestadt Neuruppin, den 30. April 2009

*Golde
Bürgermeister*

Hinweis:

Jedermann kann gemäß § 78 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO) Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nichtortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

2.2 Öffentliche Bekanntmachung

der Fontanestadt Neuruppin über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn (A) 14 zwischen den Landesgrenzen zu Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern im Teilabschnitt der Verkehrseinheit (VKE) 4 zwischen der Anschlussstelle (AS) Wittenberge (mit AS) und der AS Karstädt (ohne AS), von Bau-km 2+000.000 bis Bau-km 19+474.291 (Bau-km 0+700.000 der VKE 5) einschließlich Lärmschutz und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Dannenwalde (Amt Gransee und Gemeinden) im Landkreis Oberhavel, Wernikow (Gemeinde Heiligengrabe), Alt Ruppin (Stadt Neuruppin), Biesen, Eichenfelde, Wulfersdorf (Stadt Wittstock/Dosse) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin und in den Gemarkungen Wittenberge, Bentwisch (Stadt Wittenberge), Wentdorf, Motrich, Bernheide, Ferbitz, Lanz, Nausdorf, Stadt Lenzen/Elbe (Amt Lenzen-Elbtalaue), Dergenthin, Kuhwinkel (Stadt Perleberg), Dallmin, Dargardt, Garlin, Glövizin, Karstädt, Nebelin (Gemeinde Karstädt), Schrepkow (Gemeinde Gumtow), Klein Leppin, Zernikow (Gemeinde Plattenburg) im Landkreis Prignitz

Für das o. a. Bauvorhaben wird die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Alt Ruppin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

25. Mai 2009 – 24. Juni 2009

während der Dienststunden

Montag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Dienstag von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
 Mittwoch von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
 Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Freitag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
 zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat
 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl- Liebknecht-Straße 33/34, (Rathaus A, Bürgerbüro) zur allgemeinen Einsichtsnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 08. Juli 2009 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 – Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355 118, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Stadtverwaltung Neuruppin Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1133-AHB-605.08 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg). Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihm verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtsnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Neuruppin, den 30.04.2009

Golde
 Bürgermeister

2.3 Öffentliche Bekanntmachung

der Fontanestadt Neuruppin über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 zwischen den Landesgrenzen zu Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern im Teilabschnitt der Verkehrseinheit (VKE) 5 zwischen der Anschlussstelle (AS) Karstädt (mit AS) bis Landesgrenze Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern (LG BB/MV) einschließlich Anschlussstelle Groß Warnow, von Bau-km 0+700.000 (19+474 der VKE 4) bis Bau-km 13+326.000 einschließlich Lärmschutz und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Blüten, Klockow, Dallmin, Garlin, Sargleben, Dargardt, Karstädt, Postlin, Groß Warnow, Klein Warnow, Pinnow, Zapel und Reckenzin (Gemeinde Karstädt), Bresch (Amt Putlitz-Berge), Perleberg (Stadt Perleberg) im Landkreis Prignitz, Neuruppin (Stadt Neuruppin) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin sowie im Amt Grabow (Landkreis Ludwigslust/Land Mecklenburg-Vorpommern)

Für das o. a. Bauvorhaben wird die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Neuruppin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

25. Mai 2009 – 24. Juni 2009

während der Dienststunden

Montag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Dienstag von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
 Mittwoch von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat

von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, (Rathaus A, Bürgerbüro) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 08. Juli 2009 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 – Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355 118, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Stadtverwaltung Neuruppin Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1133-AHB-606.08 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg). Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für

Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Neuruppin, den 30.04.2009

Golde
Bürgermeister

2.4 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen der Stadtwerke Neuruppin GmbH auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen Neuruppin, Flur 12, 13, 14, 16, 18, 20, 21, 22, 23

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass die Stadtwerke Neuruppin GmbH einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Der Antrag umfasst vor dem 03.10.1990 errichtete Trinkwasserleitungen und Anlagenteile in den o. g. Gemarkungen. Die Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o. g. Flure können die eingereichten Anträge einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

vom 13.05.2009 bis zum 12.06.2009

in der Kreisverwaltung, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, in den Räumen 333 und 334 zu den Dienstzeiten Dienstag von 08:30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr Donnerstag von 08.30 - 12.00

und 13.30 - 16.00 Uhr und bei der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, im Bürgerbüro (Haus A) zu den Zeiten

Montag, Donnerstag	von 8.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch, Freitag	von 10.00 - 14.00 Uhr
und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat	von 8.00 - 12.00 Uhr

einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist für das Versorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienst-

barkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

*Christian Gilde
Landrat*

Ende des amtlichen Teils

3. Kostenlose Vorträge der Deutschen Rentenversicherung

3.1 Rente & Steuern – was muss ich wissen?

Wir informieren Sie

- Wer ist als Rentner steuerpflichtig?
- Darstellen von Musterfällen mit Freibeträgen

28.05.2009, 16:00 Uhr

Veranstaltungsort: Kreisverwaltung Neuruppin, Heinrich-Rau-Str. 27 - 30, 16816 Neuruppin

3.2 Altersrenten – Wer? Wann? Wie(viel)?

Wir informieren Sie

- Wer kann Rente wegen Alters beanspruchen?
- Wann sind die Voraussetzungen erfüllt?
- Wie, wo und wann kann die Rente beantragt werden?
- Ergeben sich für mich Rentenabschläge?

22.06.2009, 17:00 Uhr

Veranstaltungsort: Kreisverwaltung Neuruppin, Heinrich-Rau-Str. 27 - 30, 16816 Neuruppin

Anmeldung erforderlich:

Auskunfts- u. Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung in 16816 Neuruppin, Virchowstr. 10

Tel. 03391 45830

Fax 03391 458329

Mail: service.in.potsdam@drv-bund.de

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebkecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.